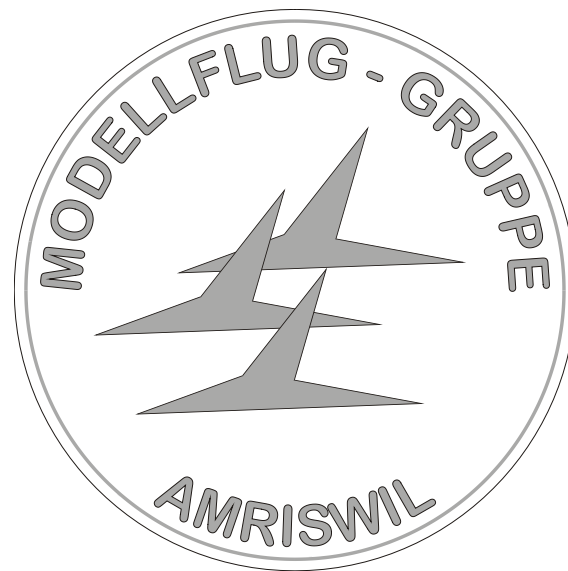


Flugplatzreglement
AeCS Modellfluggruppe Amriswil



Genehmigt durch den MGA-Vorstand 01.02.2018

FLUGPLATZREGLEMENT DER AeCS MODELLFLUGGRUPPE AMRISWIL FÜR DEN MODELLFLUGPLATZ IN BIESSENHOFEN

1. Benützungsrecht

- 1.1. Der Modellflugplatz Biessenhofen steht ausschliesslich den Mitgliedern und den angemeldeten Kandidaten (provisorische Mitglieder) der Modellfluggruppe Amriswil zur Verfügung.
- 1.2. Wünscht ein Aktivmitglied einen Gastpiloten einzuladen, so ist der Vorstand vorgängig zu informieren.
- 1.3. Gäste, in Gegenwart des einladenden Aktivmitgliedes, dürfen den Flugplatz ausschliesslich an SAMSTAGEN aktiv benützen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- 1.4. Zugelassen sind alle Arten von Modell - Luftfahrzeugen und andere nicht mantragende Fluggeräte im Sinne des Luftfahrtgesetzes.

2. Benützungszeiten

- 2.1. Generelles Motorflugverbot gilt an folgenden Feiertagen:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Eidg. Dank-, Buss- und Betttag
- Weihnachten
- Stefanstag (26. Dez)

- 2.2. Alle übrigen offiziellen Feiertage sind Sonntage gem. Punkt 2.7/2.8/2.9 gleichzustellen.

- 2.3. Seglersonntage (werden jährlich vom Vorstand publiziert)

Von April bis zum Eidg. Dank-, Buss- und Betttag ist Motorflug generell nur jeden zweiten Sonntag gestattet. An den übrigen Sonntagen wird der Segelflug gefördert. Zum Hochbringen (Segelschlepp und „Huckepack“) der Segelmodelle dürfen gut schallgedämpfte Motormodelle benützt werden.

- 2.4. Generelles Flugverbot täglich von 12.00 bis 13.00. (keinerlei Flugbewegungen)

- 2.5. Fluggeräte über 84dB und nicht gemessene Modelle dürfen sonntags nicht fliegen

- 2.6. Es wird in folgenden Modellkategorien unterschieden

- Jets (auch unter 84 dB)
- Turboprops über 84dB werden den Jets gleichgestellt
- Turboprops unter 84 dB werden den Modellen mit Verbrennungsmotoren unter 84dB gleichgestellt
- Modelle mit Verbrennungsmotoren über 84dB (Beachte Anhang 1 Flugplatzreglement 1.4)
- Modelle mit Verbrennungsmotoren unter 84dB

- Nicht Emissions-gemessene Modelle sind den Modellen mit Verbrennungsmotoren über 84 dB gleichgestellt.
- Elektrisch angetriebene Modelle (Segler, Motormodelle, Helikopter, Drohnen etc.)

2.7. Betriebszeiten für Jets

Dienstag:	13.30 – 18.30
Freitag:	13.30 – 18.30
Samstag:	13.30 – 18.30
Sonntag:	Flugverbot

2.8. Betriebszeiten für Modelle mit Verbrennungsmotoren unter 84dB

Werktags:	08.00 – 12.00 13.30 – 20.00
Samstag:	08.00 – 12.00 13.30 – 20.00
Sonntags:	14.00 – 18.00

2.9. Betriebszeiten für Modelle mit Verbrennungsmotoren über 84dB

Werkstags:	13.30 – 18.30
Samstag:	13.30 – 18.30
Sonntags:	Flugverbot

2.10. Betriebszeiten für Elektrisch angetriebene Modelle

Werktags:	08.00 – 12.00 13.00 – 20.00
Samstag:	08.00 – 12.00 13.00 – 20.00
Sonntags:	14.00 – 18.00

3. Geräuschmessungen

3.1. Grundsatz

Jeder Betreiber von durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Modellen ist verpflichtet, alle nach dem aktuellen Stand der Technik möglichen schalldämpfenden Massnahmen einzusetzen.

3.2. Schallmessungen

Der Vorstand erlässt periodisch Ausführungsbestimmungen, die dem aktuellen Stand der Technik angepasste Richtlinien und Grenzwerte festlegen. Diese sind für alle Flugplatzbenützer verbindlich.

3.3. Die Ausführungsbestimmungen werden als Anhang 1 zum Flugplatzreglement publiziert.

3.4. Für die Einhaltung dieser Vorschriften durch Gäste gemäss Punkt 1.2. des Flugplatzreglements ist das einladende Aktivmitglied verantwortlich.

3.5. Wettbewerbe

Für Wettbewerbe nach FAI Reglement (SM und international ausgeschriebene Wettbewerbe) gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Ausgabe des „SPORTING CODE“ der CIAM. Anlässlich offizieller Wettbewerbe oder anderer Modellflugveranstaltungen kann von den erwähnten Vorschriften und Ausführungsbestimmungen abgewichen werden. Es ist Aufgabe des Vorstandes, Anstösser und umliegende Gemeinden rechtzeitig zu informieren.

4. Flugbetrieb

Jedermann trägt zur Einhaltung dieser Bestimmungen sowie zur allgemeinen Ordnung auf diesem Modellflugplatz bei. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Obmann oder Flugplatzchef zu melden.

4.1. Funk gesteuerte Modelle dürfen auf dem Platz nur nach Ausführen und Beachten der folgenden Vorsichtsmassnahmen in Betrieb genommen werden:

- a) Aufstellen der Tryopane
- b) Kontrolle über die Flugtauglichkeit des Modelles.
- c) Der Pilot sollte in gesunder körperlicher und geistiger Verfassung sein.

4.2. Für Schäden, welche durch unerlaubtes Einschalten der RC - Anlage entstehen können, haftet der Verursacher.

4.3. Beim Start- und Landeanflug über die Strasse muss dem Verkehr und den Passanten der Vortritt gewährt werden.

4.4. Piloten halten sich an den angegebenen Standorten auf.

Bei Anflug von Westen => Standort 3a

Bei Anflug von Osten => Standort 3

Standorte siehe Übersichtsplan auf Seite 6!

4.5. Zwischen Flugplatz und dem ersten parkierten Auto ist ein Abstand einzuhalten, so dass der Landwirt mit einem Traktor durchfahren kann(ca.4m). Der Durchgangsverkehr darf in keiner Art und Weise behindert werden.

4.6. Tiefflüge unter 50m Flughöhe quer zur Pistenachse sind über dem Flugplatzareal und den Schutzzonen verboten.

4.7. Personen dürfen nicht überflogen werden. (Achtung auch auf Landw. Fahrzeuge mit ihren Fahrern)

4.8. Flugplatz und Luftraumeinteilung gemäss Skizze beachten.

5. Versicherung

5.1. Alle Mitglieder der Modellfluggruppe Amriswil sind durch die Kollektiv

Haftpflichtversicherung des AeCS versichert. Diese Versicherung bedingt eine private

Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung ist deshalb für jedes Mitglied obligatorisch. Der private Haftpflichtversicherungsnachweis ist beim Betrieb mitzuführen.

5.2. Die Deckung der privaten Haftpflichtversicherung ist im Zweifelsfall durch das Mitglied abzuklären, ebenso muss jeder Gast einem Nachweis erbringen können. Der Versicherungsnachweis kann vom Vorstand jederzeit eingefordert werden.

6. Allgemeines

- 6.1. Durch intensives Landetraining sollen Aussenlandungen vermieden werden.
- 6.2. Flurschäden an umliegenden Kulturfeldern müssen vermieden werden. Das Auslegen eines Hochstartseils ist nur auf gemähten Wiesen gestattet.
- 6.3. Das Betanken der Modelle sowie die Inbetriebsetzung der Motoren auf der Strasse ist verboten. Ebenfalls verboten sind Starts und Landungen auf der Strasse.
- 6.4. Der Letzte, der den Flugplatz verlässt, verstaut die Tryopane und bringt die Abschränkung wieder in Ordnung.
- 6.5. Es sind nur BACOM zugelassene Frequenzen zu betreiben.
- 6.6. Im Umkreis des Flugplatzes leben und nisten einige sehr schöne Greifvögel. Wenn sie majestätisch einen „Schlauch“ markieren, helfen sie den Seglern und anerkennen erfahrungsgemäss das Modell sogar als ihresgleichen. Es ist streng verboten, mit Modellen „Jagd“ auf Vögel zu veranstalten
- 6.7. Der Vorstand der MGA kann dieses Reglement jederzeit den neusten Entwicklungen im Modellflugsport anpassen. (Siehe MGA Statuten Punkt 7.2.)

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten andere gefährden oder auf irgendeine andere Weise den Ruf oder die Interessen der Modellfluggruppe schädigen, werden vom Vorstand zur Rechenschaft gezogen. Fehlbare Piloten werden unverzüglich vom Flugbetrieb ausgeschlossen und es wird gemäss Artikel 4.7. der MGA Statuten verfahren.

Der Präsident:

Der Flugplatzchef:

Norbert Bockmühl

Ramon Bockmühl

Übersichtsplan Flugplatz Biessenhofen der AeCS Modellfluggruppe Amriswil

